

Repositorien kommt für die Ermöglichung der Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten nicht nur eine technische Schlüsselrolle zu. An der Schnittstelle zwischen Forschenden und Öffentlichkeit können sie durch Default-Einstellungen und Nutzungsbedingungen einen erheblichen Einfluss nehmen und zu einer Standardisierung und rechtssicheren Ermöglichung der Nachnutzung beitragen. Im Folgenden werden ausgewählte Fragestellungen erörtert, denen aus rechtlicher Perspektive für ein Forschungsdatenmanagement besondere Bedeutung zukommt:

1. Welche Lizenzen sollen den Datengebern zur Verfügung gestellt werden?
2. Haftet der Betreiber des Forschungsdatenrepositoriums, wenn die zur Verfügung gestellten Daten Urheberrechte Dritter verletzen?
3. Dürfen „verwaiste“ Daten gelöscht werden?

1. Welche Lizenzen werden den Datengebern zur Verfügung gestellt?

Eine entscheidende Weichenstellung ist, welche Lizenzen das Repositorium den Datengebern zur Verfügung stellt. Grundsätzlich sollte es vermieden werden, dass Repositorien eigenständig Lizenzierungsbestimmungen formulieren oder ihren Nutzern die Möglichkeit geben, individuelle Lizenzierungsbedingungen zu formulieren. Denn diese sind insbesondere in der Zukunft nur schwer rekonstruierbar und im Zuge eines standardisierten Umganges mit großen Mengen an Forschungsdaten häufig auch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Umfassende, vergütungsfreie Nutzungsrechte werden den Nutzern insbesondere durch sog. freie Lizenzen eingeräumt. Zu nennen sind hier neben den Digital Peer Publishing Lizenzen, den ODC-Lizenzen sowie der Datenlizenz Deutschland insbesondere die in der Praxis wohl am verbreitetsten Creative Commons-Lizenzen,¹ auf die sich die Darstellung

¹ S. ausführlich zu den Creative Commons Lizenzen <https://creativecommons.org/licenses> sowie Kreutzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen. 2. Aufl., https://irights.info/wp-content/uploads/2015/10/Open_Content_-_Ein_Praxisleitfaden_zur_Nutzung_von_Creative-Commons-Lizenzen.pdf. CC BY 4.0.

im Folgenden beschränkt. So empfehlen z.B. die Europäische Kommission² und die DFG³ für die Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Forschungsdaten die Verwendung der Lizenztypen CC-BY und CC0.

1.1. Allgemeine Grundlagen

Die CC-Lizenzen sind so ausgestaltet, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine weltweite, vergütungsfreie, einfache, unwiderrufliche Lizenz gewährt, auf deren Grundlage die lizenzierten Materialien vervielfältigt, verbreitet sowie im Internet zugänglich gemacht werden dürfen. Es ist von den jeweiligen Lizenzbedingungen abhängig, ob darüber hinaus auch Rechte zur Bearbeitung des Materials eingeräumt werden, ob die Nutzung des Materials auf nicht-kommerzielle Zwecke beschränkt wird und ob eine Namensnennung des Erstellers des lizenzierten Materials erforderlich ist.

Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen erlischt das Nutzungsrecht automatisch.⁴ Dies verdeutlicht, dass es sich auch bei diesen sog. freien Lizenzen um verbindliche Vertragsklauseln handelt, die in der Praxis eingehalten werden sollten.

Da die CC-Lizenzen bislang kaum Gegenstand von Gerichtsverfahren waren, gibt es allerdings wenig Rechtsprechung zu der Frage ihrer Wirksamkeit. Die CC-Lizenzbedingungen werden wirksam Vertragsbestandteil (§ 305 Abs. 2 BGB), wenn ein ausdrücklicher Hinweis auf die Lizenzbedingungen vorliegt. Dieser Pflicht kommt der Lizenzgeber in der Regel wohl nach, wenn er auf die CC-Lizenzierung des urheberrechtlich geschützten Werkes hinweist. Zudem ist erforderlich, dass der Lizenzgeber dem Lizenznehmer die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Lizenztext unter zumutbaren Umständen verschafft (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Daher sollte eine Verlinkung auf den deutschen Lizenztext erfolgen.⁵

1.2. Verschiedene Versionen der CC-Lizenzen

Mittlerweile liegen die Musterlizenzverträge in mehreren Versionen vor. Die neueste Version 4.0 unterscheidet sich von der Version 3.0 insbesondere dadurch, dass die Version 4.0 explizite spezifische Regelungen zum Datenbankherstellerrecht enthält.⁶ Durch Abschnitt 4 lit. c CC 4.0 wird eine Namensnennungspflicht für Datenbankherstellerrechte

² S. H2020 Programme AGA – Annotated Model Grant Agreement Version 5.2, 26 June 2019, S. 253, http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf#page=214 (abgerufen am 26.02.2020).

³ DFG, Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft, 20.11.2014 www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68 (abgerufen am 26.02.2020).

⁴ S. z.B. Abschnitt 6 a CC BY 4.0.

⁵ Dörre GRUR-Prax 2014, 516, 516.

⁶ Nach Abschnitt 4 des Lizenztextes ist auch die Entnahme wesentlicher Teile der geschützten Datenbank möglich. Zwar sehen auch die Versionen in der Version 3.0 einen Verzicht auf die Datenbankrechte vor, jedoch sind die Regelungen in der Version 4.0 insbesondere hinsichtlich der Namensnennungsrechte spezifischer.

statuiert, die durch die §§ 87a ff. UrhG nicht vorgesehen ist. Zugunsten des Lizenznehmers bestimmt die Version 4.0 zudem, dass die Nutzungsrechte, die bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen automatisch erlöschen, wieder aufleben, wenn die Verletzung innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Lizenznehmer hiervon Kenntnis erlangt, abgestellt wird. Diese Heilungsklausel kann z.B. relevant werden, wenn der Lizenznehmer zunächst gegen die Verpflichtungen zur Urheberbenennung verstößt und zwischenzeitlich eine korrekte Attribution nachgeholt hat. Die frühere Version 3.0 enthielt dagegen keine solche Heilungsklausel. Damit ist die Version 4.0 wohl aus Sicht des Lizenznehmers günstiger.

Allerdings findet seit der Version 4.0 keine Anpassung an die nationale Rechtsordnung statt (sog. Portierung), was Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit einzelner Klauseln, insbesondere des umfassenden Gewährleistungs- und Haftungsausschlusses,⁷ aufwirft, die in dieser Form nach dem deutschen Vertragsrecht nicht möglich sind (s. z.B. §§ , § 276 Abs. 3, 307 Abs. 2 Nr. 1, 309 Nr. 7 b) BGB). Jedoch ist fraglich, inwieweit eine Unwirksamkeit dieser Klauseln zu einer Vergrößerung des Risikos zulasten des Lizenzgebers führt, z.B. im Falle der Verletzung von Urheberrechten Dritter, da vieles dafür spricht, dass der Lizenzgeber nach den gesetzlichen Vorgaben ohnehin nur sehr eingeschränkt, nämlich nur für das arglistige Verschweigen von Mängeln, haftet.⁸

Ob eine Lizenzierung unter der Version 3.0 oder 4.0 gewählt wird, ist im jeweiligen Einzelfall nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Versionen zu beurteilen. Nach hier vertretener Auffassung spricht aber aus den genannten Gründen einiges für eine Verwendung der Version 4.0.

1.3. Lizenzbausteine

Die CC-Lizenzen sind durch den modulartigen Aufbau stark individualisierbar. Zur Verfügung stehen die „Lizenzbausteine“ BY = Namensnennung, SA = Share Alike, ND = No Derivatives und NC = Non-Commercial sowie die Sonderform CC0. Welche Modulbausteine im Einzelnen gewählt werden, steht grundsätzlich in der freien Entscheidung des Rechteinhabers, wird aber praktisch dadurch beeinflusst, welche Möglichkeiten der Betreiber des Repositoriums zur Verfügung stellt.

Zusätzlich zu dem eigentlichen Lizenzvertrag werden die Lizenzbedingungen bei CC-Lizenzen häufig durch standardisierte Icons⁹ beschrieben, denen ein hoher Wiedererkennungswert zukommt. Zudem sind die Lizenzbedingungen maschinenlesbar, indem sie in Form von Metadaten im RDF-Format auf den Seiten der Verwender hinterlegt werden. Auf

⁷ S. z.B. Abschnitt 5 CC BY 4.0.

⁸ Dazu s.u. S. 10 ff.

⁹ S. die Symbole bei https://de.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons#Die_Rechtemodule.

diese Weise können unter einer CC-Lizenz veröffentlichte Inhalte z.B. gezielt durch eine entsprechende Einstellung der Suchoptionen recherchiert werden.

1.3.1. Modul „BY“ ⓘ

Hat der Lizenzgeber die Vertragsbedingung „BY“ gewählt, so muss der die Daten nachnutzende Wissenschaftler den Ersteller des Materials in jeder durch den Lizenzgeber verlangten, angemessenen Form benennen und einen Copyright-Vermerk, einen Hinweis auf die CC-Lizenz, einen Hinweis auf den Haftungsausschluss und, soweit praktikabel, einen Link oder URL zum lizenzierten Material hinzufügen sowie angeben, ob das Material verändert wurde. Zudem ist anzugeben, dass das lizenzierte Material unter der jeweiligen CC-Lizenz steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beizufügen (Abschnitt 3 lit. a CC-BY 4.0).¹⁰ Kritikwürdig ist, dass diese Vorgaben damit über die Attribution der Materialien zu dem jeweiligen Ersteller sowie die Nennung der konkreten Lizenzbedingungen hinausgehen, was in der Praxis zum Teil einen erheblichen Aufwand verursachen kann, ohne dass dies für potenzielle Lizenznehmer zu einem wesentlichen Erkenntnisgewinn führt. Angesichts dieser komplizierten Ausgestaltung spricht im Hinblick auf Forschungsdaten einiges für die Nutzung von CC0 oder CC0+. Andererseits schafft die Lizenzbedingung „BY“ Transparenz hinsichtlich der Herkunft der Daten, auch im Falle der mehrfachen Nachnutzung. Dies kann dazu beitragen, die Akzeptanz und nach Nutzbarkeit der jeweiligen Forschungsdaten zu steigern, da Forschungsdaten aus unbekanntem Quellen für den Nachnutzer ein Risiko darstellen und da der Nachnutzer ggf. einen erhöhten Aufwand betreiben muss, um die Validität der Daten zu bestätigen.

1.3.2. Modul „SA“ ⓘ

Der Zusatz „SA“ erfordert darüber hinausgehend bei der Weitergabe von abgewandeltem Material die Kompatibilität der Lizenz am abgewandelten Inhalt mit der ursprünglichen CC-Lizenz, die Beifügung eines Textes der neuen Lizenz oder zumindest einer URL oder Hyperlinks. Außerdem dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen mit dem abgewandelten Material verbunden werden oder deren Nutzung durch wirksame technische Maßnahmen einschränken, Abschnitt 3 b CC-BY-SA 4.0. Der „SA“-Zusatz kann also verwendet werden, um späteren Einschränkungen in der Nutzung des abgewandelten Materials durch die Wahl proprietärer Lizenzen entgegenzuwirken. Aufgrund der damit einhergehenden Nutzungsbeschränkungen sollte dieser Lizenzbaustein aber nur dann Verwendung finden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

¹⁰ S. das Wiki „Best practices for attribution“, https://wiki.creativecommons.org/wiki/Best_practices_for_attribution (abgerufen am 26.02.2020).

1.3.3. Modul „NC“ ©

Der Zusatz „NC“ schließt vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder geldwerte Vergütung gerichtete Nutzungen aus.¹¹ Unklar ist allerdings, wie der Begriff nicht-kommerziell konkret auszulegen ist. Nach der Definition liegt nur bei vorrangiger Zwecksetzung eine kommerzielle Verwertung vor. Dies spricht dafür, dass Vorteile, die als Nebenprodukt anfallen, unbeachtlich sind. Ob jedoch beispielsweise noch bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die sich durch Auftragsforschung finanzieren, von nicht-kommerzieller Zwecksetzung gesprochen werden kann, ist fraglich. Ebenso fraglich erscheint dies auch bei Auftrags- oder Kooperationsforschung an Hochschulen. Wohl eindeutig ist jedoch eine Forschung in am Markt tätigen Unternehmen als kommerziell im Sinne der Lizenzbedingungen einzuordnen. Zu bemerken bleibt, dass sich dadurch entstehende Unsicherheiten unter Zuhilfenahme der Auslegungsvorschrift § 305 c Abs. 2 BGB auflösen lassen.¹² Dies führt jedoch nur zu Einzelfalllösungen. Weiterhin bestehende etwaige Unsicherheiten gehen zu Lasten des Lizenznehmers, da die Lizenz bei Verstößen gegen die Lizenzbedingungen im Ganzen unwirksam wird.

Beispiel:

Forschungsdaten mit Luftbildaufnahmen verschiedener Waldgebiete werden von der Forschergruppe A in ein Repository hochgeladen mit dem Ziel, sie in größtmöglichem Umfang zur Nachnutzung zur Verfügung zu stellen. Zugleich sollen „Industrieunternehmen“ von der Nutzung ausgeschlossen werden. Daher entscheiden sich die Wissenschaftler für die Lizenz der CC-BY-NC (4.0).

Die Wissenschaftlerin G wirbt ein Drittmittelprojekt ein, das zum Ziel hat, Niederschlagsmengen und die Beschaffenheit des Bodens zu bestimmen. Die gewonnenen Ergebnisse sollen zum einen dem drittmittelgebenden Bundesland zur weiteren Klimafolgenabschätzung zur Verfügung gestellt werden. Daneben sollen die Ergebnisse auch von mehreren kommunalen Trinkwasserverbänden, die ebenfalls Drittmittelgeber sind, genutzt werden, um neue Erschließungsgebiete zu bestimmen. G fragt sich, ob sie die von der Forschergruppe A zur Verfügung gestellten Luftbildaufnahmen nutzen darf.

¹¹ Abschnitt 1 i und Abschnitt 2 a Nr. 1 CC-BY-NC 4.0.

¹² OLG Köln, ECLI:DE:OLGK:2014:1031.6U60.14.00, MMR 2015, 331, 333 f.

Lösung:

Die Nutzungen der Forschungsdaten durch Behörden mit dem Ziel einer Klimafolgenabschätzung sind als nicht-kommerziell einzuordnen. Anders verhält sich dies jedoch in Hinblick auf die Nutzung der Ergebnisse und Bilder für die kommunale Trinkwasserverbände. Diesem Teil des Projekts kann dem Projekt ein kommerzieller Charakter zukommen. Wenn sich eine eventuelle Quernutzung der Forschungsdaten nicht ausschließen lässt, sollte im gesamten Projekt eine Nutzung dieser Aufnahmen verzichtet werden, um Haftungsrisiken zu vermeiden. Zugleich zeigt dieses Beispiel, dass der Lizenzbaustein „NC“ damit auch eigentlich erwünschten Nutzungen unterbinden kann.

1.3.4. Modul „ND“ ☹

Der Lizenzbaustein „ND“ schließt die Weitergabe von „abgewandelten“ Material aus. Als abgewandeltes Material ist jegliche Veränderung, Umgestaltung oder Modifizierung zu verstehen.

Die Vertragsbedingungen verbieten zwar nicht die Modifikation als solche, jedoch die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des veränderten Materials. Diese Vertragsbedingung hat durchaus ihre Berechtigung, insbesondere wenn es um urheberrechtlich geschützte Publikationen geht, bei denen ein großes Interesse der Autoren besteht, dass die ursprüngliche Fassung des Texts bewahrt wird. Im Hinblick auf Forschungsdaten ist hingegen die Berechtigung des Lizenzbausteins „ND“ zweifelhaft, da er z.B. der öffentlichen Zugänglichmachung einer neuen Datenbank, die aus Teilen anderer Datenbanken geschaffen wurde, sowie die Verbreitung von modifizierten – z.B. aktualisierten – Forschungsdaten ausschließt. Diese Beschränkung der Weitergabe von modifizierten Forschungsdaten erscheint für den Forschungsbereich wenig adäquat. Daher sollte der Lizenzbaustein „ND“ nach Möglichkeit vermieden werden. Zudem sollten Betreiber von Forschungsdatenrepositorien in Erwägung ziehen, den Lizenzbaustein ND den Nutzern nicht zur Wahl zu stellen.

1.3.5. CC0 und CC0+

Außerdem sehen die Creative Commons auch eine Lizenzierung als CC0 vor. Grundidee der CC0 ist, dass der Berechtigte das Werk in die Gemeinfreiheit – auch genannt Public Domain – entlässt, indem er weltweit auf alle urheberrechtlichen und verwandten Schutzrechte verzichtet hat, soweit dies gesetzlich möglich ist, so dass z.B. anders als bei der CC

BY-Lizenz nicht einmal eine Namensnennung erforderlich ist. Beispielsweise die Europäische Kommission¹³ und die DFG¹⁴ empfehlen für die Bereitstellung von urheberrechtlich geschützten Forschungsdaten neben dem Lizenztyp CC-BY auch die Verwendung von CC0.

Ebenso kann die CC0 auch als CC0+ ausgestaltet werden. Hier bittet der Urheber, die Namensnennung vorzunehmen, sofern dies möglich ist. Klagbare Ansprüche ergeben sich hieraus allerdings nicht. Z.T. ergeben sich auch Verpflichtungen zur Quellenangabe aus den Nutzungsbedingungen des Repositoriums und sowie den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis.¹⁵

Allerdings ist sehr umstritten, ob und inwieweit eine CC0-Lizenzierung trotz der nach deutschem Recht grds. gegebene Unverzichtbarkeit des Urheberrechts¹⁶ wirksam möglich ist. So könnte das in der Public Domain (CC0) liegende Angebot an einen unbestimmten Personenkreis letztlich einen absoluten Verzicht bewirken, z.B. weil die Lizenznehmer auch bei einer nachlaufenden Lizenzierung keine Pflichten zur Namensnennung haben. Zum Teil gibt es Überlegungen, CC0-Lizenzierungen als eine Einwilligung oder eine weitestmögliche Nutzungsrechtseinräumung auszulegen. Rechtssicherheit durch (höchst-)richterliche Entscheidungen besteht insoweit jedoch nicht.

Im Ergebnis wirkt sich diese Rechtsunsicherheit vor allem zu Lasten des Nutzers aus, der das Risiko trägt, dass sich die CC0-Konstruktion als unwirksam erweist. Allerdings sind bislang keine Fälle aus der Praxis bekannt geworden, in denen ein Datengeber Inhalte unter CC0 veröffentlicht und sich im Nachhinein auf die Unwirksamkeit der Vereinbarung berufen hat. Zudem erscheint auch fraglich, ob sich der Datengeber in diesem Falle nicht ein widersprüchliches Verhalten vorwerfen lassen müsste, das seine Ansprüche ausschließen würde. Aus Sicht des berechtigten Datengebers ist die Bereitstellung von Daten unter CC0 hingegen nicht mit Risiken verbunden, solange der Datengeber sich der weitreichenden faktischen Freigabe der Daten bewusst ist.

Beispiel:

Im Rahmen eines Forschungsvorhabens sollen eine Vielzahl von unter CC0 lizenzierten Datenbanken unterschiedlicher Herkunft aggregiert werden. Dabei ist zum einen vielfach

¹³ S. H2020 Programme AGA – Annotated Model Grant Agreement Version 5.2, 26 June 2019, S. 253, http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/amga/h2020-amga_en.pdf#page=214 (abgerufen am 26.02.2020).

¹⁴ DFG, Appell zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft, 20.11.2014 www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/2014/info_wissenschaft_14_68 (abgerufen am 26.02.2020).

¹⁵ Open Science Training Handbook – 1.3.6.

¹⁶ Grundsätzliche Unverzichtbarkeit: *Schulze/Dreier/Schulze* Vor. § 12 Rn. 12; *Dietz/Peukert* in: *Schricker/Loewenheim* Vor. §§ 12 Rn. 11 mwN.; bezüglich des Namensnennungsrechts bejahend: *Dietz/Peukert* in: *Schricker/Loewenheim* § 13 Rn. 33.

unklar, welche Rechte an den Datenbanken bestehen, wer der Rechtsinhaber ist und wer an der Erstellung der Datenbanken mitgewirkt hat. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten erscheint es praktisch ausgeschlossen, die Namen der an der Erstellung der jeweiligen Datenbanken beteiligten Wissenschaftler zu recherchieren und in den Metadaten der aggregierten Datenbank zu erwähnen. Die beteiligte Wissenschaftlerin W fragt sich, ob das Forschungsprojekt vor diesem Hintergrund wie geplant umgesetzt werden kann.

Lösung:

Soweit die Datenbanken unter einer CC0-Lizenz zur Verfügung gestellt wurden, ist eine Namensnennung aus urheberrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Auch die Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis sehen lediglich die strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf fremde Beiträge vor.¹⁷ Diese wird dann, wenn die Namensnennung nicht möglich ist, gewahrt, indem die Quelle so weit wie möglich angegeben und die Inhalte als fremde Inhalte gekennzeichnet werden.

1.4. Zusammenfassung

Welche Vertragsbedingungen den Interessen der Parteien entsprechen, ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen. Hilfreich können hierbei auch Lizenzgeneratoren sein.¹⁸ Zusammengefasst dargestellt ergeben sich im Rahmen der CC-Musterverträge folgende Kombinationsmöglichkeiten:

Lizenz	Erlaubt sind:	Unter der Bedingung:
CC BY	Vervielfältigung, Weitergabe, Erstellung von Bearbeitungen sowie deren Vervielfältigung und Weitergabe für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke	<i>Namensnennung:</i> Bezeichnung des Erstellers (soweit angegeben); Nennung des jeweiligen Lizenztyps und Referenz auf Lizenztext durch URI/Hyperlink; URI/Hyperlink zum lizenzierten Material, soweit vernünftigerweise praktikabel; Copyright-Vermerk und Hinweis auf Haftungsausschluss (beides nur, soweit angegeben); ggf. Hinweis, wenn lizenziertes Material verändert wurde

¹⁷ Leitlinien 1 und 14 der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

¹⁸ S. z.B. <https://creativecommons.org/choose> sowie das Wiki https://wiki.creativecommons.org/wiki/Marking_your_work_with_a_CC_license (jeweils abgerufen am 26.02.2020).; License-Selector von *Kamocki/Stranak/Sedlak*, <https://ufal.github.io/public-license-selector/> (abgerufen am 26.02.2020).

CC BY-SA	s.o.	<i>Namensnennung</i> (s.o.); Share Alike: abgewandelte Material muss unter vergleichbarer freier Lizenz zur Verfügung gestellt werden
CC BY-ND	Vervielfältigung, Weitergabe und Bearbeitung für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke, aber <i>keine Vervielfältigung/Weitergabe von Bearbeitungen</i>	<i>Namensnennung</i> (s.o.)
CC BY-NC	Vervielfältigung, Weitergabe, Erstellung von Bearbeitungen sowie deren Vervielfältigung und Weitergabe, aber <i>nur für nicht-kommerzielle Zweck</i>	<i>Namensnennung</i> (s.o.)
CC0	z.T. Verzicht auf das Urheberrecht; da dies im deutschen Urheberrecht nicht möglich ist, weitestmögliche Einräumung von Nutzungsrechten	grundsätzlich keine Namensnennung erforderlich
CC0+s (inoffizieller Lizenztyp, z.T. in der Bibliothekspraxis etabliert)	Wie CC0	Wie CC0, aber unverbindliche Aufforderung zur Namensnennung, soweit praktikabel

Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, ist im Zusammenhang mit Forschungsdaten zu einer Lizenzierung unter CC-BY, sofern eine Attribution ohne größeren Aufwand möglich ist, ansonsten unter CC0+ oder CC0 zu raten. Für die Lizenzierung unter CC-BY 4.0 spricht, dass aufgrund der erforderlichen Nennung des ursprünglichen Urhebers bei der Weiternutzung der Daten auch im Nachgang eine Quellenangabe möglich ist, was grundsätzlich Wissenschaft adäquat ist. Wenn sich eine Attribution, z.B. aufgrund der Menge der Daten, als zu aufwendig erweist, stellen CC0+ oder CC0 praxisgerechte Lösungsmöglichkeiten dar. Zudem sind die Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftli-

chen Praxis zu beachten, die eine strikte Ehrlichkeit in Hinblick auf fremde Beiträge erfordern.¹⁹ Diese wird gewahrt, wenn die Namensnennung nicht möglich ist und die Inhalte als fremd angegeben werden.

2. Wer haftet, wenn die über ein Repositorium zur Verfügung gestellten Daten Urheber-/Leistungsschutzrechte Dritter verletzen?

Beispiel:

B hat ein umfangreiches Forschungsprojekt über das Sozialverhalten der Ameisen abgeschlossen und in diesem Rahmen eine Datenbank mit Fotos, Skizzen und Tonaufnahmen zusammengetragen. Er ist Inhaber der Leistungsschutzrechte an der Datenbank (§ 87a UrhG) sowie den in der Datenbank enthaltenen Fotos (§ 72 UrhG), Skizzen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 UrhG) und Tonaufnahmen (§ 85 UrhG).

Die Forschungsdaten werden von D unberechtigterweise unter der CC BY 4.0-Lizenz in dem Forschungsdaten-Repositorium der Hochschule H, an der der D als Hochschullehrer tätig ist, veröffentlicht.

Wissenschaftlerin A lädt die Datenbank aus dem Repositorium herunter, nutzt die Forschungsdaten im Rahmen eines eigenen Forschungsprojekts und macht diese Forschungsdaten zusammen mit weiteren Daten nach Abschluss ihres Forschungsprojektes im Internet allgemein zugänglich. A hatte keine Möglichkeit zu erkennen, dass die Forschungsdaten ohne Zustimmung des Berechtigten B zur Verfügung gestellt worden waren.

Als B bemerkt, dass seine Forschungsdaten ohne seine Zustimmung über das Repositorium zur Verfügung gestellt wurden und von A genutzt wurden,

- fordert er A dazu auf, die aus dem Ameisen-Forschungsdatensatz stammenden Forschungsdaten (Fotos, Skizzen und Tonaufnahmen) zu löschen und zukünftig nicht mehr zu nutzen,
- fordert er D dazu auf, die von ihm stammenden Forschungsdaten aus dem Repositorium zu beseitigen sowie ihm einen Schadensersatz zu zahlen,
- fordert er H dazu auf, die von ihm stammenden Forschungsdaten aus dem Repositorium zu beseitigen sowie ihm einen Schadensersatz zu zahlen.

Welche Ansprüche hat B gegen wen?

2.1. Folgen von Rechtsverletzungen

¹⁹ Leitlinien 1 und 14 der Leitlinien der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Dem Rechtsinhaber stehen gegen denjenigen, der seine Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte verletzt, insbesondere die in § 97 UrhG bezeichneten Ansprüche zu. Dies sind

- ein Anspruch auf zukünftiges Unterlassen der rechtswidrigen Handlung
- ein Anspruch auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustands und
- ein Anspruch auf Schadensersatz.

Hierbei ist zu beachten, dass der Unterlassungs- und der Beseitigungsanspruch verschuldensunabhängig bestehen. Sie setzen also nur eine objektive Rechtsverletzung voraus. Hingegen ist unerheblich, ob der Rechtsverletzer absichtlich oder unabsichtlich gehandelt hat. Zudem ist im Falle eines Unterlassungsanspruchs eine Wiederholungsgefahr erforderlich, deren Vorliegen aber vermutet wird, wenn es bereits einmal zu einer Rechtsverletzung gekommen ist.

Dagegen setzt der Schadensersatzanspruch ein Verschulden auf Seiten des Rechtsverletzer voraus. Dieser muss also entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben (§ 97 Abs. 2 UrhG). Vorsatz bedeutet, dass der Rechtsverletzer die Rechtsverletzung wissentlich und willentlich beging. Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn der Rechtsverletzer die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Allerdings legt die Rechtsprechung hier strenge Maßstäbe an und geht davon aus, dass vor der Nutzung fremder, urheberrechtlich geschützter Leistungen Informationen über die Rechtslage eingeholt werden müssen, um dem Fahrlässigkeitsvorwurf zu entgehen. Ein Verweis auf die eigene Unkenntnis oder Unwissenheit hilft daher nicht.

2.2. Anspruchsgegner

Die Ansprüche bestehen grundsätzlich gegenüber allen Personen oder Institutionen, die die Urheber- oder Leistungsschutzrechte selbst verletzen. Nach der deutschen Rechtsprechung kann eine täterschaftliche Haftung darüber hinaus bereits dann eintreten, wenn ein Host-Provider, z.B. ein Repositoriumsbetreiber, sich die rechtsverletzenden Inhalte zu eigen macht und ihm dadurch die Verletzungshandlung zugerechnet werden kann.²⁰ Eine Zurechnung kommt nach diesen Grundsätzen dann in Betracht, wenn der verständige Nutzer den Eindruck gewinnt, es handele sich um eigene Inhalte des Repositoriums. Ein Indiz hierfür ist insbesondere die inhaltliche Überprüfung der Inhalte durch den Host-Provider.²¹ Weitere Indizien für ein Zu-eigen-Machen fremder Inhalte können z.B. eine Kennzeichnung der Inhalte mit einem Logo oder die Übernahme der Herausgeberschaft in Bezug auf die Daten sein. Auch dann, wenn die die Daten zur

²⁰ BGH, Urteil vom 12.11.2009 - I ZR 166/07, GRUR 2010, 616, 618 - „marions-kochbuch.de“; Jan Bernd Nordemann in: Fromm/Nordemann § 97 Rn. 149b; Specht/Dreier/Schulze § 97 Rn. 32.

²¹ BGH, Urteil vom 12.11.2009 - I ZR 166/07, GRUR 2010, 616, 618 - „marions-kochbuch.de“.

Verfügung stellenden Wissenschaftler bei der Forschungseinrichtung tätig sind, die auch das Repositorium betreibt, werden die Inhalte in der Regel der Forschungseinrichtung zuzurechnen sein.

Wenn kein solches Zu-eigen-Machen fremder Inhalte gegeben ist, dann ist das Repositorium als Diensteanbieter für die fremden Inhalte, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern sie keine Kenntnis etwaige Rechtsverletzungen haben und ihnen auch keine Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird (§ 10 Satz 1 Nr. 1 TMG). Sobald der Betreiber des Repositoriums Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt, muss er unverzüglich tätig werden, um die rechtsverletzten Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren (§ 10 Satz 1 Nr. 2 TMG).

Darüber hinaus kann auch eine Verantwortlichkeit als sog. Störer auf Beseitigung und Unterlassung bestehen, wenn ein Repositorium zumutbare Prüf- und Kontrollpflichten verletzt und es hierdurch einem Datengeber ermöglicht wird, durch die Nutzung des Repositoriums fremde Urheber- oder Leistungsschutzrechte zu verletzen. Eine solche Prüfpflicht setzt in der Regel aber erst zu dem Zeitpunkt ein, in dem der Betreiber des Repositoriums Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt.²²

Lösung:

Im vorliegenden Beispielfall hatte D die Forschungsdaten des B unberechtigtweise in das Repositorium hochgeladen und öffentlich zur Verfügung gestellt. Daher hat der B gegen den D einen Anspruch darauf, dass D diese Rechtsverletzungshandlungen zukünftig unterlässt, dass er die Rechtsverletzung beseitigt, z.B. die Daten aus dem Repositorium löscht, soweit ihm dies möglich ist, und, wenn D zumindest fahrlässig handelte, wovon auszugehen ist, auch einen Schadensersatzanspruch. Soweit dieser Schaden allerdings bei Ausübung dienstlicher Pflichten entstanden ist, wird D vor dem Schadensersatzanspruch dadurch geschützt, dass dieser auf den jeweiligen Dienstherrn übergeleitet wird (Art. 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB). Ein Rückgriff auf D selbst wäre nur bei grober Fahrlässigkeit möglich (z.B. § 48 BeamStG, § 3 Abs. 7 TV-L).

Auch gegen die Hochschule H hat B einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch sowie aufgrund der Fahrlässigkeit des bei der Hochschule H tätigen D einen Schadensersatzanspruch. Denn bei den hochgeladenen Inhalten handelt es sich um Inhalte, die der H zuzurechnen sind.

²² Specht/Dreier/Schulze § 97 Rn. 28 ff.

Daneben hat B auch einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch gegen A. Zwar hatte A hier keine Möglichkeit zu erkennen, dass die Forschungsdaten hier ohne die Zustimmung des B zur Verfügung gestellt worden waren. Sie hatte somit weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Nutzung der Forschungsdaten ohne Zustimmung des B eine Verletzung von dessen Leistungsschutzrechten darstellt und somit einen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch auslöst. Daher ist es der A verwehrt, die Daten zukünftig ohne Zustimmung des B zu nutzen. Zudem muss sie den rechtswidrigen Zustand beseitigen, z.B. die Daten löschen, soweit ihr dies möglich ist. Ein Schadensersatzanspruch des B besteht hingegen nicht gegen A.

2.3. Fazit

In der Konsequenz ist hieraus zu schlussfolgern, dass Betreiber von Repositorien, die Inhalte von externen Dritten zur Verfügung stellen, es nach Möglichkeit vermeiden sollten, den Eindruck zu erwecken, diese Inhalte in irgendeiner Form inhaltlich zu überprüfen oder auf andere Weise, z.B. durch eine Herausgeberschaft, eine inhaltliche Verantwortlichkeit zu übernehmen. Wenn es für Nutzer erkennbar ist, dass ein Repository nur fremde Inhalte bereithält, besteht grundsätzlich keine rechtliche Verantwortlichkeit des Repositorysbetreibers für eventuelle Rechtsverletzungen, solange der Betreiber hiervon keinerlei Kenntnis hat und ihm auch keine Hinweise vorliegen, die auf eine Rechtsverletzung hindeuten. Sobald der Repositorysbetreiber Kenntnis von einer möglichen Rechtsverletzung erlangt, sollte er unverzüglich handeln und bei für ihn ersichtlichen Rechtsverletzungen den Zugang zu dem Inhalt sperren, andernfalls den Datengeber zur Stellungnahme auffordern, um prüfen zu können, ob tatsächlich eine Rechtsverletzung vorliegt.

Wird allerdings das Repository von einer Forschungseinrichtung betrieben und werden Inhalte von Angehörigen der Forschungseinrichtung in das Repository eingestellt, so werden diese der Forschungseinrichtung in der Regel zugerechnet mit der Folge, dass die Forschungseinrichtung für hierbei begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Es liegt daher im Interesse der Forschungseinrichtung, geeignete Schulungs- und Beratungsangebote sicherzustellen, um Rechtsverstöße so weit wie möglich zu vermeiden.

3. Dürfen „verwaiste“ Daten gelöscht werden?

Für Betreiber von Repositorien stellt sich die Frage, ob eine Löschung von „verwaisten“ Altdaten möglich ist, wenn sich die Berechtigten nicht mehr feststellen lassen oder nicht mehr ausfindig gemacht werden können.

Von einer Löschung ohne Rücksprache mit den Berechtigten ist allerdings grundsätzlich abzuraten. Denn Datenänderungen und -lösungen ohne Zustimmung des Berechtigten können im Einzelfall Schadensersatzansprüche (§ 280 Abs. 1 BGB und evtl. auch aus § 823 Abs. 1 BGB) auslösen und ggf. sogar strafbar sein (§ 303a StGB). Im Falle einer unberechtigten vorsätzlichen Löschung von Forschungsdaten durch ein Repositorium könnte der Berechtigte daher den ihm hierdurch entstandenen Schaden, z.B. die Kosten für die Wiederherstellung der Daten, verlangen.

Daher sollten Altdaten nur mit Zustimmung des jeweils Berechtigten an den Daten gelöscht werden. In Rechtsprechung und Schrifttum wird als Berechtigter insbesondere derjenige angesehen, der die Speicherung oder Übermittlung der Daten veranlasst hat. Es spricht vieles dafür, dass aufgrund des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG im Forschungskontext gilt, dass Rechte an im Rahmen von Arbeitsverhältnissen entstandenen Daten zwar grundsätzlich dem Arbeitgeber zustehen, Rechte an Daten, die von Hochschullehrern erhoben wurden, hingegen grundsätzlich den Hochschullehrern selbst. Bei anderen Forschern hängt dies davon ab, ob die Daten im Rahmen einer selbstständigen oder weisungsabhängigen Forschungstätigkeit erhoben wurde. In letzterem Fall dürfte dem Dienstherrn die Entscheidungsbefugnis über die Daten zustehen. Zudem kann der ursprünglich Berechtigte selbstverständlich auch Dritten vertraglich das Recht einräumen, in die Löschung von Daten einzuwilligen.

Wenn sich ein Repositorium Möglichkeiten zur Datenlöschung vorbehalten möchte, dann sollte es mit den Datengebern vor dem Hochladen von Daten eine transparente und eindeutige Vereinbarung schließen, durch die dem Repositorium z.B. ein Löschungsrecht nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums eingeräumt wird. Im Einklang mit den nach dem DFG-Kodex vorgesehenen Regelfristen für die Archivierung von Forschungsdaten sollte ein Zeitraum von 10 Jahren nicht unterschritten werden. Ggf. könnte auch ein Verfahren vorgesehen werden, nach dem die Forscher nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums über die beabsichtigte Löschung informiert werden und die Gelegenheit erhalten, der Löschung der Daten zu widersprechen oder zumindest eine Kopie anzufertigen. Wenn solche Klauseln in die Nutzungsbedingungen aufgenommen werden, dann sollte ein deutlicher Hinweis darauf erfolgen, um zu verhindern, dass sie als überraschende Klauseln unwirksam sind (§ 305c Abs. 1 BGB).



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung